AbgeordnetenhausBERLIN

Drucksache 19/2282 05.03.2025

19. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –

Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes und des Rettungsdienstgesetzes

Der Senat von Berlin InnSport III E 32 Hi 90223-2163

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorblatt

Vorlage - zur Beschlussfassung -

über Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes und des Rettungsdienstgesetzes

A. Problem

Die EAA-RL (European Accessibility Act) regelt die Barrierefreiheitsanforderungen an Produkte und Dienstleistungen sowie an den Notruf unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112, um eine EU-weite Harmonisierung der diesbezüglichen Vorschriften zu erreichen. Hierzu werden in der Richtlinie (EU) 2019/882 Regelungen bezüglich der elektronischen Kommunikationsdienste einschließlich des Notrufs wie auch bezüglich der Beantwortung von Notrufen getroffen. Die Frist zum Erlass und der Veröffentlichung entsprechender nationaler Rechts- und Verwaltungsvorschriften endete am 28. Juni 2022. Die geänderten Vorschriften müssen ab dem 28. Juni 2025, die Vorschriften zur Beantwortung von Notrufen spätestens ab dem 28. Juni 2027 angewendet werden.

Aufgrund der bisher fehlenden Umsetzung der o.g. Richtlinie in den Bundesländern plant die EU-Kommission, ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland einzuleiten. Mit Schreiben vom 25. Juli 2024 hat die EU dieses Vorhaben konkretisiert und die Länder aufgefordert, über den Stand und das weitere Vorgehen in Bezug auf die Umsetzung Stellung zu nehmen. Im Fall eines erfolgreichen Vertragsverletzungsverfahrens drohen der Bundesrepublik hohe Vertragsstrafen.

1

Berlin plant eine Umsetzung der EU-Richtlinie über eine Rechtsverordnung. Die Ermächtiqung dazu erfolgt im Rettungsdienstgesetz (RDG Bln) sowie im Feuerwehrgesetz (FwG Bln).

B. Lösung

Die Dringlichkeit einer rechtlichen Verankerung erfordert die zeitnahe Anpassung bestehender gesetzlicher Regelungen. Dazu soll im Feuerwehrgesetz in § 19 ein neuer Absatz 2 als Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung eingefügt werden. Im Rettungsdienstgesetz ist eine Anpassung in § 8 Absatz 1 vorgesehen.

C. Alternativen/Rechtsfolgenabschätzung

Im Hinblick auf die angestrebte Lösung der unter A. dargestellten Problemlage ist eine Alternative zur Änderung der Gesetze nicht ersichtlich. Durch eine Rechtsverordnung können die technisch derzeit noch nicht bundesweit vorgegebenen Standards flexibel rechtlich fixiert werden.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und / oder Wirtschaftsunternehmen Keine.

E. Gesamtkosten

Es entstehen keine Einnahmen, da es sich bei der Umsetzung um eine technische Entwicklung handelt, die den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen des Notrufs entgeltfrei zur Verfügung gestellt wird.

Ein Bestandteil der Leitstellenkommunikation ist die Einbindung der Notruf-Applikation (Nora-App) in die Leitstellenprozesse. Die Applikation beinhaltet neben der Standortübertragung der den Notruf absetzenden Person eine bidirektionale Chatfunktion zur Übermittlung von Inhalten. Insofern werden die Anforderungen der Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 8 in Verbindung mit dem Anhang II Abschnitt IV a) RICHTLINIE (EU)

2019/882 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen bereits durch existente und in Anwendung befindliche Lösungen zur Errichtung eines barrierefreien Notrufs dem Sinne nach erfüllt. In Bezug auf eine vollumfängliche Umsetzung der EU-Richtlinie für alle relevanten Leitstellenanwendungen bedarf es einer detaillierten Anforderungsanalyse – bundesweit. Bislang stehen bundesweite technische Standards für eine vollumfängliche Systemanpassung der Leitstellentechnik noch nicht fest. Für die Kostenplanung der technischen Harmonisierung von Notrufeingang und -antwort sind diese allerdings erforderlich. Aus diesem Grund sind Ausgaben für die Anpassung der Leitstellentechnik derzeit noch nicht abschätzbar. Die erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel werden zum gegebenen Zeitpunkt aus den vorhandenen Mitteln des Einzelplan 05 bereitgestellt.

F. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter Keine.

G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg Es werden keine Auswirkungen auf die Belange des Landes Brandenburg erwartet.

H. Auswirkungen auf den Klimaschutz Keine.

I. Auswirkungen auf das elektronische Verwaltungshandeln Keine.

J. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

| InnSport III E 3 | | |
|---|--|--|
| 90223-1139 | | |
| | | |
| | | |
| An das | | |
| Abgeordnetenhaus von Berlin | | |
| | | |
| über Senatskanzlei – G Sen – | | |
| | | |
| | | |
| Vorlage | | |
| | | |
| - zur Beschlussfassung - | | |
| | | |
| über Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes und des Rettungsdienstgesetzes | | |
| | | |
| | | |
| Das Abgeordnetenbaus welle beschließen: | | |
| Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen: | | |
| | | |
| | | |

Der Senat von Berlin

Gesetz

zur Änderung des Feuerwehrgesetzes und des Rettungsdienstgesetzes

Vom.....

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Feuerwehrgesetzes

§ 19 des Feuerwehrgesetzes vom 23. September 2003 (GVBl. S. 457), das zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Der Wortlaut wird Absatz 1.
- 2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Zur Gewährleistung einer gleichwertigen Notrufkommunikation von Menschen mit Behinderung kann die für Inneres zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung die Annahme und Beantwortung von Notrufen, insbesondere die Form der Annahme und die Zeit bis zur Annahme, regeln."

Artikel 2

Änderung des Rettungsdienstgesetzes

Dem § 8 Absatz 1 des Rettungsdienstgesetzes vom 8. Juli 1993 (GVBl. S. 313), das zuletzt durch Gesetz vom 29. April 2024 (GVBl. S. 127) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

"Zur Gewährleistung einer gleichwertigen Notrufkommunikation von Menschen mit Behinderungen kann die für den Rettungsdienst zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung die Annahme und Beantwortung von Notrufen, insbesondere die Form der Annahme und die Zeit bis zur Annahme, regeln."

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines:

Die Umsetzung der europäischen Vorgaben aus der EAA-RL (European Accessibility Act) hinsichtlich der Barrierefreiheitsanforderungen an Produkte und Dienstleistungen sowie an den Notruf unter der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 erfolgt durch eine Regelung im Landesrecht. Hiermit wird die landesrechtliche Grundlage geschaffen, um entsprechende Anpassungen in den Leitstellen vornehmen zu können. Die Frist zum Erlass und der Veröffentlichung entsprechender nationaler Rechts- und Verwaltungsvorschriften endete am 28. Juni 2022. Die geänderten Vorschriften müssen ab dem 28. Juni 2025, die Vorschriften zur Beantwortung von Notrufen spätestens ab dem 28. Juni 2027 angewendet werden.

b) Einzelbegründung:

Zu Artikel 1

Durch die Ermächtigung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zum Erlass einer Rechtsverordnung wird die rechtliche Grundlage und Möglichkeit geschaffen, wichtige Themen im Zusammenhang mit der technischen Gestaltung der Leitstelle zur Umsetzung der EAA-RL (European Accessibility Act) zu regeln.

Zu Artikel 2

Durch die Ermächtigung der für den Rettungsdienst zuständigen Senatsverwaltung zum Erlass einer Rechtsverordnung wird die rechtliche Grundlage und Möglichkeit geschaffen, wichtige Themen im Zusammenhang mit der technischen Gestaltung der Leitstelle zur Umsetzung der EAA-RL (European Accessibility Act) zu regeln.

Zu Artikel 3

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

B. Rechtsgrundlagen:

Artikel 59 Absatz 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen: Keine.

D. Gesamtkosten:

Es entstehen keine Einnahmen, da es sich bei der Umsetzung um eine technische Entwicklung handelt, die den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen des Notrufs entgeltfrei zur Verfügung gestellt wird.

Ein Bestandteil der Leitstellenkommunikation ist die Einbindung der Notruf-Applikation (Nora-App) in die Leitstellenprozesse. Die Applikation beinhaltet neben der Standortübertragung der den Notruf absetzenden Person eine bidirektionale Chatfunktion zur Übermittlung von Inhalten. Insofern werden die Anforderungen der Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 8 in Verbindung mit dem Anhang II Abschnitt IV a) RICHTLINIE (EU) 2019/882 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen bereits durch existente und in Anwendung befindliche Lösungen zur Errichtung eines barrierefreien Notrufs dem Sinne nach erfüllt. In Bezug auf eine vollumfängliche Umsetzung der EU-Richtlinie für alle relevanten Leitstellenanwendungen bedarf es einer detaillierten Anforderungsanalyse – bundesweit. Bislang stehen bundesweite technische Standards für eine vollumfängliche Systemanpassung der Leitstellentechnik noch nicht fest. Für die Kostenplanung der technischen Harmonisierung von Notrufeingang und -antwort sind diese allerdings erforderlich. Aus diesem Grund sind Ausgaben für die Anpassung der Leitstellentechnik derzeit noch nicht abschätzbar. Die erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel werden zum gegebenen Zeitpunkt aus den vorhandenen Mitteln des Einzelplan 05 bereitgestellt.

E. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung: Die Anforderungen der Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 4 Absatz 8 in Verbindung mit dem Anhang II Abschnitt IV a) RICHTLINIE (EU) 2019/882 DES EUROPÄISCHEN PARLA-MENTS UND DES RATES vom 17. April 2019 über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen werden bereits durch existierende und in Anwendung befindliche Lösungen zur Errichtung eines barrierefreien Notrufs dem Sinne nach erfüllt. In Bezug auf eine vollumfängliche Umsetzung der EU-Richtlinie für alle relevanten Leitstellenanwendungen bedarf es einer detaillierten Anforderungsanalyse - bundesweit. Bislang stehen bundesweite technische Standards für eine vollumfängliche Systemanpassung der Leitstellentechnik noch nicht fest. Für die Kostenplanung der technischen Harmonisierung von Notrufeingang und -antwort sind diese allerdings erforderlich. Aus diesem Grund sind Ausgaben für die Anpassung der Leitstellentechnik derzeit noch nicht abschätzbar. Die erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel werden zum gegebenen Zeitpunkt aus den vorhandenen Mitteln des Einzelplan 05 bereitgestellt. F. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter: Keine. G. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg: Keine. Berlin, den 4. März 2025 Der Senat von Berlin •••••

Senatorin für Inneres und Sport

Regierender Bürgermeister

I. Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Änderung des Gesetzes über die Feuerwehren im Land Berlin (Feuerwehrgesetz - FwG) – Artikel 1

| <u>Bisherige Fassung</u> | Neue Fassung |
|---|--|
| | |
| VI. Abschnitt | VI. Abschnitt |
| Übergangs- und Schlussvorschriften | Übergangs- und Schlussvorschriften |
| | |
| § 19 | § 19 |
| Die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung | (1) Die Verwaltungsvorschriften zur Ausfüh- |
| dieses Gesetzes erlässt die für Inneres zu- | rung dieses Gesetzes erlässt die für Inneres |
| ständige Senatsverwaltung. | zuständige Senatsverwaltung. |
| | (2) Zur Gewährleistung einer gleichwerti- |
| | gen Notrufkommunikation von Menschen |
| | mit Behinderung kann die für Inneres zu- |
| | ständige Senatsverwaltung durch Rechts- |
| | verordnung die Annahme und Beantwor- |
| | tung von Notrufen, insbesondere die Form |
| | der Annahme und die Zeit bis zur An- |
| | nahme, regeln. |

Änderung des Gesetzes über den Rettungsdienst für das Land Berlin (Rettungsdienstgesetz - RDG)

Artikel 2

Bisherige Fassung Neue Fassung § 8 § 8 (1) Notrufe, die unter der Notrufnummer (1) Notrufe, die unter der Notrufnummer 112 eingehen, werden von der integrierten 112 eingehen, werden von der integrierten Leitstelle der Berliner Feuerwehr regelmä-Leitstelle der Berliner Feuerwehr regelmäßig unter Verwendung einer standardisierßig unter Verwendung einer standardisierten Notrufabfrage beantwortet. Die stanten Notrufabfrage beantwortet. Die standardisierte Notrufabfrage beinhaltet die dardisierte Notrufabfrage beinhaltet die telefonische Anleitung zu Erste-Hilfe-Maßtelefonische Anleitung zu Erste-Hilfe-Maßnahmen. Die integrierte Leitstelle entsennahmen. Die integrierte Leitstelle entsendet das auf der Grundlage der standardidet das auf der Grundlage der standardisierten Notrufabfrage ermittelte und für sierten Notrufabfrage ermittelte und für den Einsatz geeignete Einsatzmittelaufgeden Einsatz geeignete Einsatzmittelaufgebot. Die Einsätze der Notfallrettung und bot. Die Einsätze der Notfallrettung und des Notfalltransportes werden von der indes Notfalltransportes werden von der integrierten Leitstelle der Berliner Feuerwehr tegrierten Leitstelle der Berliner Feuerwehr gelenkt. Der Standort der Fahrzeuge wird gelenkt. Der Standort der Fahrzeuge wird über ein Ortungssystem der integrierten über ein Ortungssystem der integrierten Leitstelle erfasst und grundsätzlich das am Leitstelle erfasst und grundsätzlich das am schnellsten verfügbare geeignete Einsatzschnellsten verfügbare geeignete Einsatzmittel zum Einsatz gebracht. Zur fachlimittel zum Einsatz gebracht. Zur fachlichen Begleitung der Einsatzlenkung und chen Begleitung der Einsatzlenkung und Unterstützung der Einsätze vor Ort soll Unterstützung der Einsätze vor Ort soll

eine Notärztin oder ein Notarzt in der Leitstelle ständig anwesend sein. Für die Durchführung der Aufgaben bei einem Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten unterhalb der Katastrophenschwelle (§ 2 Absatz 1 Satz 3) hat die Berliner Feuerwehr Maßnahmen zur Koordinierung zu planen und vorzubereiten.

eine Notärztin oder ein Notarzt in der Leitstelle ständig anwesend sein. Für die Durchführung der Aufgaben bei einem Massenanfall von Verletzten oder Erkrankten unterhalb der Katastrophenschwelle (§ 2 Absatz 1 Satz 3) hat die Berliner Feuerwehr Maßnahmen zur Koordinierung zu planen und vorzubereiten. Zur Gewährleistung einer gleichwertigen Notrufkommunikation von Menschen mit Behinderungen kann die für den Rettungsdienst zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung die Annahme und Beantwortung von Notrufen, insbesondere die Form der Annahme und die Zeit bis zur Annahme, regeln.

II. Rechtsgrundlagen

RICHTLINIE (EU) 2019/882 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. April 2019

über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen

Artikel 4 Absatz 8

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Beantwortung von an die einheitliche europäische Notrufnummer 112 gerichteten Notrufen durch die am besten geeignete Notrufabfragestelle im Einklang mit den spezifischen Barrierefreiheitsanforderungen gemäß Anhang I Abschnitt V und in der Weise erfolgt, die der Organisation der nationalen Notrufdienste am besten entspricht.

Anhang I, Abschnitt V

Damit Menschen mit Behinderungen die einheitliche europäische Notrufnummer 112 voraussichtlich maximal nutzen, müssen für die Beantwortung von an sie gerichteten Notrufen durch die am besten geeignete Notrufabfragestelle Funktionen, Vorgehensweisen, Strategien und Verfahren sowie Änderungen vorgesehen sein, die eine Anpassung an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ermöglichen.

An die einheitliche europäische Notrufnummer 112 gerichtete Notrufe werden angemessen beantwortet, in der Weise, die der Organisation der nationalen Notrufdienste am besten entspricht, durch die am besten geeignete Notrufabfragestelle unter Verwendung derselben Kommunikationsmittel wie für den Eingang des Notrufs, insbesondere durch synchronisierte Sprache und Text (einschließlich Text in Echtzeit) oder — sofern Video bereitgestellt wird — durch Sprache, Text (einschließlich Text in Echtzeit) und Video, die als Gesamtgesprächsdienst synchronisiert werden.